

Ausbildungsbrief

Brief Nr. 1/25 für die Prüfung April 2027

Stand: Januar 2025

Leibnizstraße 5
75365 Calw
Telefon: (07051) 93 11 60
Telefax: (07051) 93 11 699
E-Mail: info@neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Liebe/r Leser/in,

ich darf Sie beglückwünschen, weil Sie einen aktiven Beitrag für Ihre Ausbildung bzw. die Ausbildung Ihrer Mitarbeiter geleistet haben. Nichts ist wichtiger in der heutigen Zeit als sich laufend fort- und auszubilden.

Ich werde mich - unterstützt durch mein ganzes erfahrenes Dozententeam - bemühen, die Ausbildung zum Steuerfachangestellten durch insgesamt 16 Ausbildungsbriefe zu begleiten, sodass das Überspringen der Prüfungshürde kein Problem sein dürfte.

Bezüglich des Inhalts eines Ausbildungsbriefes orientieren wir uns lediglich inhaltlich an die **Rahmenvorgaben des Ausbildungsplanes** für Steuerfachangestellte. Weil die Themenbereiche in den Berufsschulen zu unterschiedlichen Zeitpunkten besprochen werden, ist eine exakte Abstimmung nicht möglich. Deswegen haben wir uns an den Bedürfnissen der Praxis orientiert. Dies führt teilweise dazu, dass Stoff der Berufsschule - soweit Sie diese besuchen sollten - wiederholt wird. Andererseits kann es auch sein, dass Stoff vorgearbeitet wird. Feststeht, es wird der gesamte Stoff behandelt.

Es ist folgende Reihenfolge vorgesehen:

- Änderungen vorbehalten -

Brief 1

Brief 1

Rechnungswesen

Buchführungs-/Aufzeichnungspflichten
Betriebsvermögen
Auflösung der Bilanz in Konten

Einkommensteuer

Unbeschränkte Steuerpflicht
Einkunftsarten bei der Einkommensteuer

Umsatzsteuer

Einführung
Umsatzarten
Steuerbare Umsätze
Unternehmer

Brief 2

Brief 2

Rechnungswesen

Erfolgskonten
Gemischte Konten
Warengeschäft, Warenkonten
Kontenrahmen, Kontenplan

Einkommensteuer

Grundlagen der Gewinnermittlung
Zu- und Abflusszeitpunkte

Umsatzsteuer

Handeln des Unternehmers in eigenem
oder in fremdem Namen
Unternehmen
Wirtschaftlicher Leistungsaustausch
Territoriale Begriffe

Brief 3

Brief 3

Rechnungswesen

Privatentnahmen/Privateinlagen
Betriebsvermögenseigenschaft und Unterteilung des Betriebsvermögens

Umsatzsteuer

Lieferung und sonstige Leistung
Ort der Lieferung
Ort der sonstigen Leistung

Einkommensteuer

Privatentnahmen und Privateinlagen
Wirtschaftsjahr und abweichendes Wirtschaftsjahr
Geringwertige Wirtschaftsgüter

Brief 4

Einkommensteuer

Allgemeines zur Abschreibung
Die lineare Abschreibung
Abschreibungsverfahren bei Gebäuden

Umsatzsteuer

Lieferung und sonstige Leistung
Unternehmer, Unternehmen,
Entgelt, Steuersätze

Brief 4

Brief 5

Rechnungswesen

Privateinlagen
Bewertung des Betriebsvermögens - Bewertungsmaßstäbe

Umsatzsteuer

Steuerbefreiungen ohne EU-Binnenmarkt
Steuerfreie Ausfuhrlieferung
Steuerbefreiungen ohne Optionsrecht und ohne Vorsteuerabzug
Steuerbefreiungen mit Optionsrecht

Einkommensteuer

Einzel- und Ehegattenveranlagung

Brief 5

Brief 6

Rechnungswesen

Bewertung von Wirtschaftsgütern in der Steuerbilanz
Bewertung von Wirtschaftsgütern nach einer Teilwertabschreibung
Bewertungsregeln nach HGB

Umsatzsteuer

Vorsteuer
Vorsteuerabzug aufgrund einer ordnungsgemäßen Rechnung
Kleinbetragsrechnung

Einkommensteuer

Sonderausgaben
Vorsorgeaufwendungen

Brief 6

Brief 7

Rechnungswesen

Immaterielle Wirtschaftsgüter
Bilanzierung von Gebäuden und Gebäudeteilen in der Steuerbilanz
Buchung der Umsatzsteuer
Rechnungsabgrenzungsposten

Umsatzsteuer

Nicht abzehbare Vorsteuerbeträge
Vorsteuerabzug aus Reisekosten
Mindestzuordnungsgrenze

Einkommensteuer

Allgemeines zum Steuertarif
Grundtarif, Splittingtarif
Einzelfälle und tarifliche Besonderheiten

Brief 7

Brief 8

Rechnungswesen

Forderungen
Rückstellungen

Einkommensteuer

Außergewöhnliche Belastungen

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer innerhalb der EU
Innere Gemeinschaftlicher Erwerb
Innere Gemeinschaftliche Lieferung

Brief 8

Brief 9

Rechnungswesen

Rückstellungen
Verbuchung von Steuerzahlungen
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Einkommensteuer

Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern
Kindergeld und Kinderfreibetrag
Alleinerziehendenfreibetrag

Brief 9

Brief 10

Rechnungswesen

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
Verpflegungsmehraufwendungen
Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb
Häusliches Arbeitszimmer
Doppelte Haushaltsführung
Geldbußen, Geldstrafen
Umsatzsteuer

Abgabenordnung

Allgemeines
Fristen, Termine, Wiedereinsetzung
Möglichkeiten der Steuerfestsetzung

Umsatzsteuer

Ort der Lieferung in besonderen Fällen
(Versandhandel)
Unentgeltliche Wertabgaben (Leistungen gegen fiktives Entgelt)

Brief 10

Brief 11

Einkommensteuer

Einkünfte nach § 19 EStG
Einkünfte aus Kapitalvermögen
Abgeltungsteuer

Abgabenordnung

Grundfälle für die Anwendung von Änderungsvorschriften
Einspruchsverfahren
Steuerverkürzung

Brief 11

Brief 12

Rechnungswesen

Allgemeines zum Leasing
Finanzierungsleasing
Bilanzielle Folgen des Leasings
Umsatzsteuer bei Leasing

Umsatzsteuer

Sonderfälle unentgeltlicher Wertabgaben
Bemessungsgrundlage
Entstehung der Umsatzsteuer

Brief 12

Einkommensteuer

Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung
Private Veräußerungsgeschäfte

Brief 13

Rechnungswesen

Anlagespiegel

Umsatzsteuer

Steuerberechnung

Umsatzsteuervoranmeldung

Besteuerung des Kleinunternehmers

Übertragung der Steuerschuld auf den

Leistungsempfänger

Bilanzierung PersG

Die Besteuerung und Bilanzierung von Personengesellschaften

Laufende Besteuerung der Personengesellschaft

Brief 13

Brief 14

Körperschaftsteuer

Steuerpflicht, Einkommensermittlung

Abziehbare und nicht abziehbare Aufwendungen

Körperschaftsteuererminderungsguthaben

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Steuerliche Einlagekonto

Verlustabzug

Einkommensteuer

Verlustausgleich

Besondere Steuertarife

Leistungseinkünfte

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Umsatzsteuer

Reihengeschäft

Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft

Brief 14

Brief 15

Bilanzierung GmbH

Größenklassen, Anhang, Lagebericht

Prüfung des Jahresabschlusses

Ausgewählte Einzelprobleme bei der Bilanzierung einer GmbH

Offenlegung des Jahresabschlusses

GmbH & Co. KG

Umsatzsteuer

Fahrzeugeinzelbesteuerung

Differenzbesteuerung

Brief 15

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erwerb von Todes wegen

Freigebiges Zuwendung

Bewertung des Betriebsvermögens

Bewertung des Grundbesitzes

Bewertung des übrigen Vermögens

Steuerbefreiungen

Steuerklassen, Freibeträge

Brief 16

Rechnungswesen

Buchung von Personalkosten

Verbuchung von Anlageabgängen

Rechtsänderungen

Umsatzsteuer

Rechtsänderungen

Brief 16

Einkommensteuer

Besteuerung der Alterseinkünfte
Rechtsänderungen

Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Abgrenzung Betriebswirtschafts- und
Volkswirtschaftslehre
Wirtschaftlichkeitsprinzip, Geld
Investition und Finanzierung
Kalkulation

Im heutigen Ausbildungsbrief wollen wir uns der Einführung in den Ausbildungsbereichen

- Rechnungswesen,
 - Einkommensteuer und
 - Umsatzsteuer
- zuwenden.

Jeder Ausbildungsbrief enthält eine Abschlussaufgabe. Die Lösung der Abschlussaufgabe ist - versehen mit dem beigefügten Musterschreiben (letzte Seite) - bis zum angegebenen Datum wieder an uns zu leiten. Nur dann, wenn die Abschlussaufgabe termingerecht bei uns eingeht, ist eine Korrektur möglich. Die korrigierte Abschlussaufgabe und den Lösungshinweis zum Abschlusstest erhalten Sie mit dem Ausbildungsbrief 2 zurück.

Bitte beachten Sie, dass die Lösung zur Abschlussaufgabe handschriftlich verfasst werden muss und per Post im Original einzusenden ist. Dies deshalb, weil Sie Ihre Prüfung auch nicht mit dem PC schreiben können. Bei nicht handschriftlich verfassten Klausuren sowie bei eingescannten und gefaxten Klausuren besteht kein Anspruch auf Korrektur.

Bitte senden Sie uns nur Ihre handschriftliche Klausur inkl. Deckblatt zu. Der Ausbildungsbrief selbst dient auch als Nachschlagewerk und muss deshalb nicht zurückgeschickt werden.

Für Anregungen aus dem Kreise der Leserschaft bin ich natürlich dankbar.

Bei der Bearbeitung des Ausbildungsbriefes und der Aufgaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg und ein gutes Gelingen.

Ihr

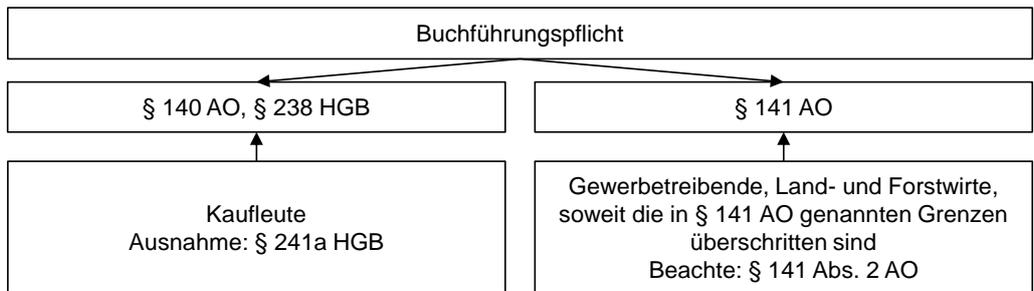
Dipl.-oec. Mirko Neufang, M.A.
Steuerberater

RECHNUNGSWESEN

1. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

1.1 Buchführungspflicht

Wer Bücher zu führen hat, ergibt sich aus dem Handelsgesetzbuch in Bezug auf Kaufleute und aus der Abgabenordnung. Damit ergibt sich folgende Systematik:



**Buchführungs-
pflichten**

a) Kaufleute

Wer ein Kaufmann ist, ergibt sich aus den §§ 1-6 HGB. Diese sind buchführungspflichtig.

Kaufmannsbegriff

Es ist jeder Kaufmann, der ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist dabei jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.



Lesen Sie § 1 Abs. 1 und 2 HGB!

Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der einen solchen Geschäftsbetrieb nicht benötigt, wird dieser Gewerbetreibende wie eine Privatperson behandelt, es sei denn, der Gewerbetreibende wird durch eine Handelsregistereintragung zum vollwertigen Kaufmann. Kaufmann ist auch derjenige, der im Handelsregister als Kaufmann eingetragen ist (§ 2 HGB).

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde für Einzelkaufleute (nicht Personen- und Kapitalgesellschaften) die Möglichkeit geschaffen, auf eine Buchführung zu verzichten (§ 241a HGB).

**Ausnahme von der
Buchführungspflicht**

Voraussetzung dafür ist, dass an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht mehr als

- 800.000 € Umsatzerlöse und
- 80.000 € Jahresüberschuss

vorliegen.



Lesen Sie § 2 und § 241a HGB!

**Aufgabe**

Lesen Sie den § 238 HGB, § 241a HGB und die §§ 1 und 6 HGB und entscheiden Sie, ob die nachstehenden Personen nach § 238 HGB buchführungspflichtig sind.

1. Der Einzelhändler Schlucker betreibt einen großen Getränkemarkt, Jahresgewinn 500.000 €.
2. Der Apotheker Pille erzielt einen Jahresumsatz von 4 Mio. € und einen Jahresgewinn von 300.000 €. Pille hat zehn Angestellte.
3. Die Holzbearbeitung Maier & Söhne GmbH in Calw
4. Die Klose Holzhandlung KG

Übung

Merke

Wer handelsrechtlich buchführungspflichtig ist, ist dies auch steuerrechtlich!



Lesen Sie hierzu den § 140 AO!

b) Buchführungspflicht nach § 141 AO**Aufgabe**

Lesen Sie den § 141 AO und entscheiden Sie, ob in den nachstehenden Fällen eine Buchführungspflicht besteht.

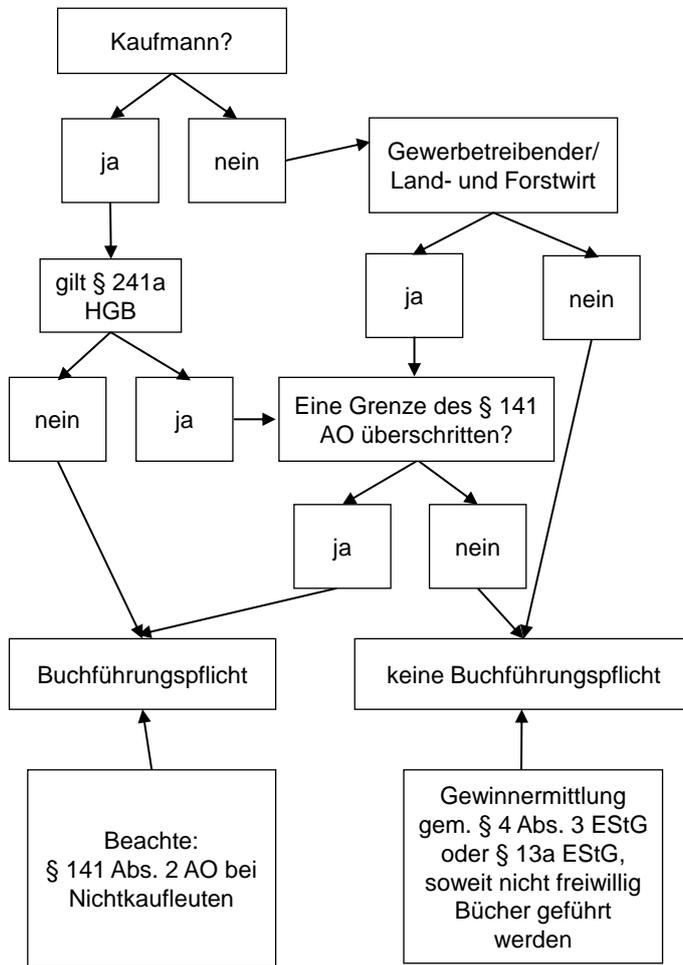
1. Landwirt mit einem Betriebsvermögen von 200.000 €, einem Gewinn von 85.000 € und einem Umsatz von 400.000 €.
2. Ein Taxiunternehmer mit einem Umsatz von 850.000 €.
3. Eine Druckerei (Einzelunternehmen) mit einem Gewinn von 130.000 €, einem Umsatz von 5.000.000 € und zehn Arbeitnehmern.
4. Ein Facharzt mit einem Gewinn von 500.000 € und einem Umsatz von 2.800.000 €.

Übung

1.2 Prüfschema zur Buchführungspflicht

Die Prüfung, ob eine Buchführungspflicht besteht, hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

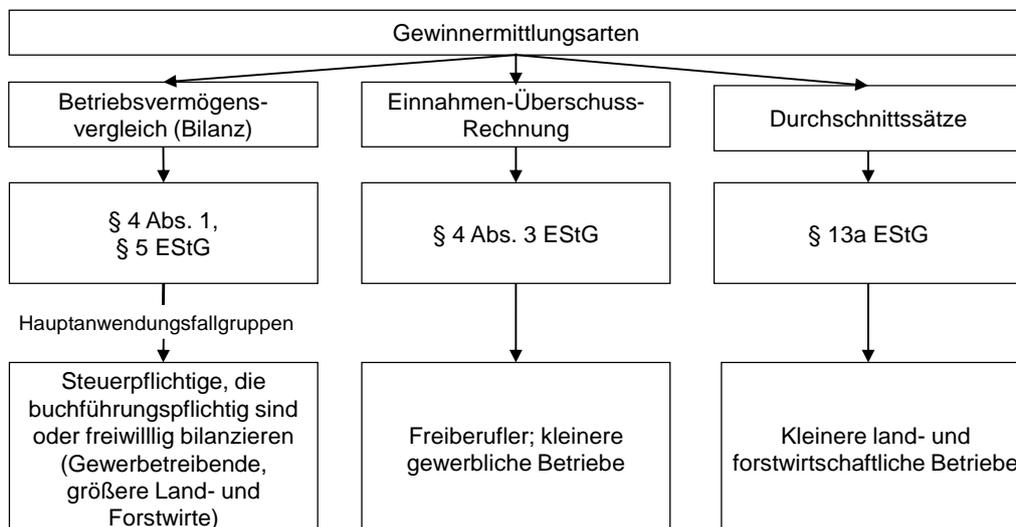
Prüfschema



1.3 Gewinnermittlungsarten im Steuerrecht

Das Einkommensteuergesetz kennt die drei nachfolgenden Gewinnermittlungsarten:

Gewinnermittlungsarten



1.4 Wie sind Bücher zu führen?



Lesen Sie sich hierzu die §§ 238-239 HGB und §§ 143-146 AO durch!

1.5 Aufbewahrung von Unterlagen

Die für die Buchhaltung relevanten Unterlagen und Belege einschließlich der gebuchten Konten sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Aufbewahrungspflicht

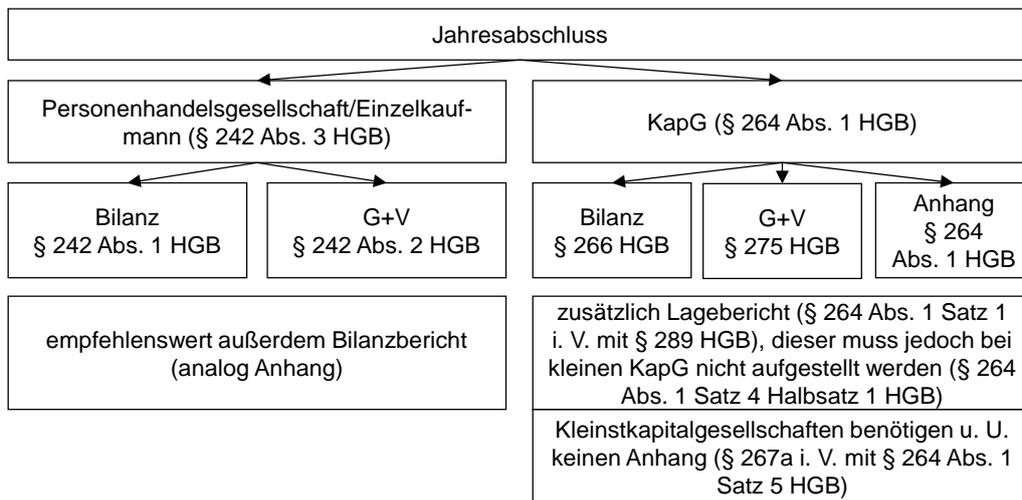


Lesen Sie sich hierzu § 257 Abs. 4 HGB und § 147 Abs. 3 AO durch!

1.6 Jahresabschluss



Lesen Sie den § 242 und § 264 HGB!



Umfang des Jahresabschlusses

Dieselben Regeln wie für Kapitalgesellschaften gelten für Personengesellschaften, an denen als Vollhafter nur Kapitalgesellschaften beteiligt sind (z. B. typische GmbH & Co. KG; § 264a HGB).

* Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) müssen keinen Anhang mehr aufstellen, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz gemacht werden. Hierauf soll im Moment noch nicht näher eingegangen werden! (§ 264 Abs. 1 Satz 5 HGB).

1.7 Bilanz

Die Bilanzvorschrift des § 247 HGB gibt Auskunft darüber, was in einer Bilanz ausgewiesen werden muss und was in einer Bilanz ausgewiesen werden kann.

EINKOMMENSTEUER

Regelungen zur Einkommensteuer finden Sie

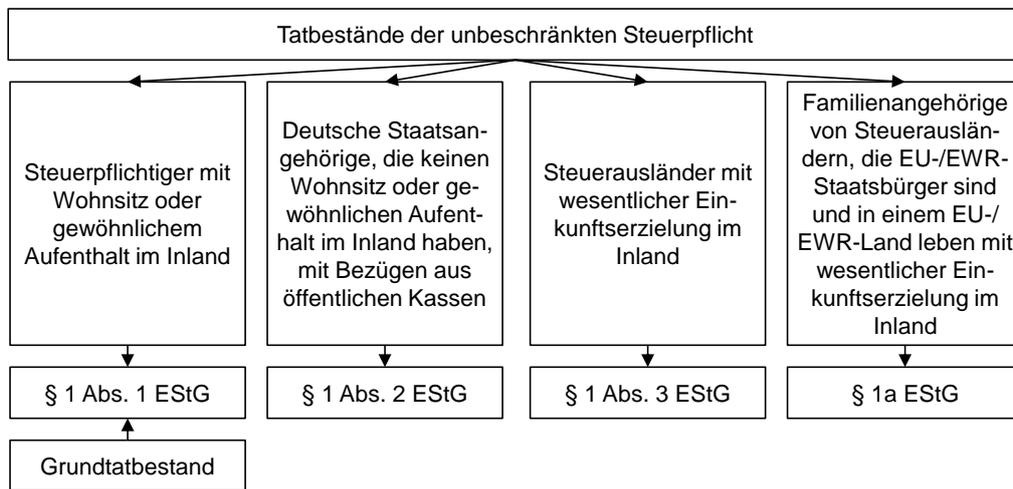
- im Einkommensteuergesetz (EStG),
- in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV),
- in den maßgebenden Einkommensteuerrichtlinien (EStR) und
- in den Einkommensteuerhinweisen (EStH).

Wir werden Sie entsprechend zu den wichtigsten Fundstellen leiten. Lesen Sie die entsprechenden Fundstellen und arbeiten Sie diese bitte ggf. nach.

1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Insgesamt gibt es vier Tatbestände der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 bzw. § 1a EStG. Diese veranschaulicht die folgende Übersicht:

Unbeschränkte Steuerpflicht



Die persönliche Steuerpflicht regelt, wer der Einkommensteuer unterliegt. Daneben muss noch die sachliche Steuerpflicht geprüft werden, d. h. was der Einkommensteuer unterliegt.

Wer unterliegt der Einkommensteuer?

1.1 Grundtatbestand der unbeschränkten Steuerpflicht

Der § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG enthält folgende Tatbestandsmerkmale, welche insgesamt erfüllt sein müssen:

Tatbestandsmerkmale

- natürliche Person (siehe Tz. 1.1.1),
- Wohnsitz (siehe Tz. 1.1.2) oder gewöhnlicher Aufenthalt (siehe Tz. 1.1.3)
- im Inland.



Lesen Sie hierzu § 1 Abs. 1 EStG!

D. h. nicht natürliche Personen (z. B. GmbH, AG, OHG, KG usw.) unterfallen nicht der unbeschränkten Steuerpflicht. Für sog. juristische Personen (das sind z. B. GmbH oder AG) greift das Körperschaftsteuerrecht. Die Körperschaft-

Juristische Personen

steuer ist - vereinfacht ausgedrückt - die Einkommensteuer einer juristischen Person (siehe auch Tz. 3.3).



Lesen Sie § 1 Abs. 1 KStG!

1.1.1 Natürliche Personen

Aufgrund dessen ist jede natürliche Person, von der Vollendung der Geburt bis zum Tod, Rechtssubjekt i. S. der Einkommensteuer. Ohne Bedeutung für die Besteuerung ist z. B. Alter, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit (Ausnahme: § 1 Abs. 2 EStG).

Natürliche Personen



Lesen Sie § 1 BGB!

1.1.2 Wohnsitz

Ausführungen zum Wohnsitz finden Sie in § 8 AO, §§ 7 bis 11 BGB und im AO-Anwendungserlass (vgl. z. B. Beck'sche Steuerrichtlinien 800). Der § 8 AO hat folgende Tatbestandsmerkmale:

Wohnsitz

- Wohnung,
- eine Wohnung, die innegehabt wird,
- eine Wohnung, die beibehalten und benutzt wird.



Lesen Sie § 8 AO!

Der Begriff Wohnung setzt Räumlichkeiten voraus, welche zum dauernden Wohnen geeignet sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Räumlichkeiten angemessen oder gar standesgemäß sind. Deswegen kann auch ein möbliertes Zimmer eine Wohnung i. S. des Wohnsitzbegriffes sein. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Wohnungsbegriff:

Wann liegt eine Wohnung vor?

Wohnung	keine Wohnung
<ul style="list-style-type: none"> • Barackenunterkunft • Hotelzimmer bei Dauernutzung • Wochenendhaus • Wohnung auf Laubengrundstück • Jagdhaus, • Wohnwagen zur Dauermiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnungen von Verwandten • Hotelzimmer • auf dem Betriebsgelände • Gemeinschaftsräume • Bauwagen

Ein Steuerpflichtiger kann einen oder mehrere Wohnsitze haben. Hat er einen Wohnsitz im Inland, so ist er auch unbeschränkt steuerpflichtig. Für den Wohnsitzbegriff reicht es aus, dass der Mandant über eine Wohnung tatsächlich verfügen kann, d. h. dass er sie jederzeit zu Wohnzwecken nutzen kann. Auf eine Willenserklärung des Steuerpflichtigen kommt es nicht an.

Mehrere Wohnsitze

Sachverhalt 1

Herr Müller ist aus beruflichen Gründen ins Ausland gezogen. Er hat jedoch seine bisherige Wohnung nicht aufgegeben. Den Urlaub und verlängerte Wochenenden verbringt er in seiner inländischen Wohnung.

Sachverhalt 2

Frau Bauer hat im Jahr 2018 den Wohnsitz von der Bundesrepublik nach Liechtenstein verlegt. Sie hat dort in der Wohnung ihres Lebensgefährten gewohnt. Im Jahre 2024 hat sie ein Wohnhaus im Inland errichtet, wo sie auch polizeilich gemeldet war. Eine Doppelhaushälfte ist an die Schwester vermietet, die zweite Hälfte ist nicht vermietet, sondern steht ihr zur freien Nutzung zur Verfügung. Sie kehrt mehrmals jährlich in diese Doppelhaushälfte zurück.

Der ortspolizeiliche Wohnsitz ist nur deswegen in der Doppelhaushälfte angegeben, weil Frau Bauer in Liechtenstein kein Daueraufenthaltsrecht hat.

**Aufgabe**

Entscheiden Sie, ob in beiden Sachverhalten ein Wohnsitz im Inland zu bejahen ist!

1.1.3 Gewöhnlicher Aufenthalt

Der gewöhnliche Aufenthalt ist der Ort, an dem sich eine Person unter den Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass diese Person nicht nur vorübergehend verweilt. Bei einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als sechs Monaten kann von einem gewöhnlichen Aufenthalt ausgegangen werden; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

Aufenthalt ab sechs Monaten



Lesen Sie § 9 AO und im AEAO die Ausführungen zu § 9 AO!

Der gewöhnliche Aufenthalt ist in Bezug auf die Einkommensteuer nur ein Alternativtatbestand. Er ist nur dann zu überprüfen, wenn ein Wohnsitz im Inland nicht bejaht werden kann. Während eine Person zwar mehrere Wohnsitze haben kann, ist stets nur ein gewöhnlicher Aufenthalt möglich.

Gewöhnlicher Aufenthalt ist nur Alternativtatbestand

Der § 9 AO enthält folgende Tatbestandsmerkmale:

Tatbestandsmerkmale

- **Ort/Gebiet:** Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist im ganzen Bundesgebiet möglich. Eine Zuordnung zu einer bestimmten Stelle ist deswegen nicht erforderlich. Notwendig ist jedoch eine dauerhafte Bindung an das Inland. Aufgrund dessen hat z. B. ein ausländischer Künstler, der sich auf eine einjährige Inlandstournee begibt und stets nur wenige Nächte an einem Ort in einem Hotel übernachtet, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist damit unbeschränkt steuerpflichtig.
- **Aufenthalt:** Dieses Tatbestandsmerkmal ist die körperliche Anwesenheit des Steuerpflichtigen.
- **Nicht nur vorübergehendes Verweilen:** Mehrere kurzfristige Aufenthalte reichen nicht zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes aus. Deswegen haben auch z. B. Grenzgänger, die sich an jedem Arbeitstag von

ihrem Wohnsitz im Ausland zu ihrer inländischen Arbeitsstätte begeben und nach Arbeitsende zu ihrem Wohnsitz zurückkehren, keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Das Gleiche gilt, wenn ein Selbstständiger täglich vom ausländischen Wohnsitz aus in sein im Inland betriebenes Unternehmen fährt und abends an seinen Wohnsitz zurückkehrt.

Zur Vermeidung von Auslegungs- und Beweisproblemen bezüglich der Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, enthält der Satz 2 des § 9 AO eine sog. unwiderlegbare Vermutung.

Unwiderlegbare Vermutung



Lesen Sie nochmals kritisch im AEAO die Ausführungen zu § 9 AO!

Aufgrund dessen führt ein zusammenhängender Aufenthalt im Inland von mehr als sechs Monaten - gegebenenfalls rückwirkend - zu einem gewöhnlichen Aufenthalt. Für die Berechnung der Sechs-Monats-Frist sind kurzfristige Unterbrechungen unschädlich, d. h. sie hemmen die Frist von sechs Monaten nicht, gleichfalls führen sie auch nicht zu einer Unterbrechung. Folglich sind sie bei der Ermittlung der Sechs-Monatsfrist mitzurechnen.

Kurzfristige Unterbrechungen sind unschädlich

Die Sechs-Monats-Frist berechnet sich ab Beginn des gewöhnlichen Aufenthaltes. Folglich ist es ohne Bedeutung, ob der Aufenthalt von sechs Monaten in ein Kalenderjahr oder einen Veranlagungszeitraum fällt.

Hiernach führt ein Aufenthalt zu nichtgeschäftlichen Zwecken nicht zu einem gewöhnlichen Aufenthalt. Nichtgeschäftliche Zwecke sind z. B. Besuchsreisen, Erholungsreisen, Kur- und Krankenhausaufenthalte. Solche Aufenthalte führen dann nicht zu einem gewöhnlichen Aufenthalt, wenn sie nicht länger als ein Jahr dauern (§ 9 Satz 3 AO).

Nichtgeschäftliche Zwecke

Sachverhalt 1

Herr Adam ist Arbeitnehmer und fährt täglich vom Straßburg (Frankreich) zur Arbeit nach Kehl (Deutschland). Nach Beendigung der Arbeit fährt er wieder zu seinem Wohnsitz nach Straßburg zurück.

Sachverhalt 2

Der Arbeitnehmer Braun arbeitet in Freiburg. Während der Woche übernachtet er in Freiburg und fährt an den Wochenenden in seine Wohnung nach Zürich.



Aufgabe

Prüfen Sie in beiden Fällen die Einkommensteuerpflicht.

1.1.4 Inland

Zum Inland gehört das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EStG) sowie besondere Wirtschaftszonen und der Festlandsockel.

Inland = Bundesrepublik Deutschland

1.2 Deutsche Staatsangehörige im Ausland

Ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sind deutsche Staatsangehörige unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse beziehen (Auslandsbeamte). Dieser Vorschrift unterfallen insbesondere die Mitglieder von diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen.

Deutsche Staatsangehörige im Ausland



Lesen Sie hierzu § 1 Abs. 2 EStG und R 1 EStR!

Ehegatten können im Billigkeitswege in die Ehegattenveranlagung (das ist die gemeinsame Steuererklärung) einbezogen werden, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 i. V. mit § 1a Abs. 2 EStG erfüllt.

Besonderheit bei Ehegatten

1.3 Steuerausländer mit wesentlichen wirtschaftlichen Interessen im Inland

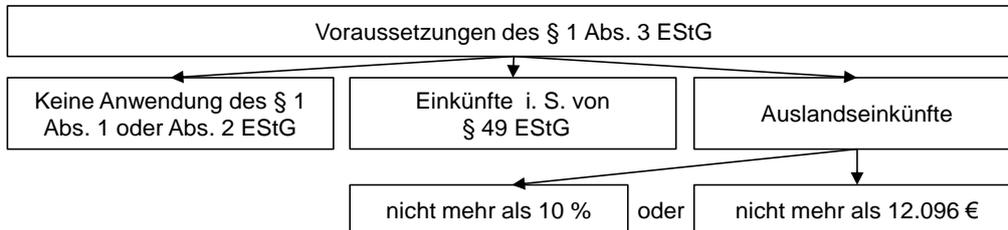
Diese Vorschrift ist nur auf Antrag des Mandanten anzuwenden. Die Anwendung dieser Vorschrift ist unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

Nur auf Antrag unbeschränkt Steuerpflichtig



Lesen Sie § 1 Abs. 3 EStG!

Die Vorschrift erfordert in 2025 folgende Voraussetzungen:



1.4 Steuerausländer, die EU- bzw. EWR-Staatsbürger sind und in einem EU- bzw. EWR-Land leben, und im Inland wesentliche wirtschaftliche Interessen haben

Die Voraussetzungen zur Anwendung der Vorschrift entsprechen dem § 1 Abs. 3 EStG. Daneben bestehen verschiedene Sonderregelungen!



Lesen Sie § 1a EStG!

Ausbildungshinweis
Die vorstehend dargestellten Vorschriften der §§ 1 Abs. 3 und 1a EStG sind für Ihre Ausbildung und auch die Praxis von geringer Bedeutung. Sie wurden bewusst zur Vervollständigung Ihres Wissens kurz dargestellt.

UMSATZSTEUER

1. Einführung in die Umsatzsteuer

Die Ansätze dieser Verbrauchsabgabe reichen bis in das Mittelalter zurück. Aus dem Umsatz- oder Pfundzoll des 12. und 13. Jahrhunderts entwickelten sich die sog. Um- oder Ungelder als Abgabe mit Steuercharakter.

Ab dem 15. Jahrhundert sind vielfältige Einzelverbrauchsteuern („Akzisen“) vorzufinden, ohne dass sich eine umfassende „Umsatzbesteuerung“ in Deutschland durchsetzen konnte. Aus dem 1916 eingeführten Gesetz über den Warenumsatzstempel entstand die deutsche Umsatzsteuer (USt). Basierend auf der Grundlage dieses Gesetzes schuf dann der preußische Finanzminister Popitz ein neues, umfassendes Reichsumsatzsteuergesetz, welches am 27.7.1918 in Kraft trat und ab dem 1.8.1918 Gültigkeit hatte.

Dieses sog. Allphasen-Bruttoumsatzsteuersystem wurde bis 1967 beibehalten. Steuersätze waren 1918: 0,5 %, 1920: 1,5 % und 1967: 4 %.

Dann ergab sich der wichtigste Einschnitt in der Geschichte der deutschen Umsatzsteuer. Das Umsatzsteuergesetz vom 29.5.1967 führte zum 1.1.1968 das Allphasen-Nettoumsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug ein. Der allgemeine Steuersatz betrug zu diesem Zeitpunkt 10 %. Dieses Umsatzsteuersystem hat bis heute Gültigkeit. Durch den Vorsteuerabzug wird gewährleistet, dass auf jeder Wirtschaftsstufe nur der sog. Mehrwert besteuert wird. Daher kommt auch der umgangssprachliche Begriff der Mehrwertsteuer.

**Allphasen-Netto-
umsatzsteuer-
system seit 1.1.1968**

Einen weiteren Einschnitt gab es in der Gesetzgebung zur Umsatzsteuer mit Wegfall der Steuergrenzen im europäischen Binnenmarkt zum 1.1.1993.

Das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz, welches diesen Einschnitt gesetzlich regelte, ist seit 1993 mehrfach geändert worden.

Der gegenwärtige Stand der Harmonisierung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten beruht auf der 6. EG-Richtlinie (Richtlinie 77/388/EWG vom 17.5.1977). Diese wurde zum 1.1.1980 im Inland (Deutschland) mit dem UStG 1980 umgesetzt, das ab dem 1.1.1991 als UStG 1991 aufgrund des Beitritts der früheren DDR auch im Beitrittsgebiet galt.

Zum 1.1.2007 wurde die 6. EG-Richtlinie durch die Richtlinie 2006/112/EG (sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie, kurz MwStSystR) vom 28.11.2006 ersetzt, die im Wesentlichen eine Neugliederung des bisherigen Richtlinieninhalts einschließlich der zwischenzeitlichen Änderungen darstellt.

Einheitlich - in den Mitgliedsstaaten - geregelt wurde durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der allgemeine Anwendungsbereich der Umsatzsteuer, die Besteuerungsgrundlage, die Steuerbefreiungen und der Vorsteuerabzug.

Die Steuersätze in den Mitgliedstaaten (die bis zu 10 Prozentpunkte voneinander abweichen) konnten allerdings nicht harmonisiert werden.

Dazu gilt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des EU-Rats vom 15.3.2011 (ABl. EU 2011 L S. 77) zur Feststellung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem aller EU-Mitgliedstaaten. Die Durchführungsverordnung dient dem Ziel, die einheitliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf den Steuerpflichtigen, die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Ort der steuerbaren Umsätze.

Ergänzende Regelungen zur Einfuhrumsatzsteuer enthält die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung.

Mit Wirkung vom 1.11.2010 wurden die 1985 eingeführten Umsatzsteuerrichtlinien aufgehoben. An ihrer Stelle ist die Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes der sogenannte Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) getreten.

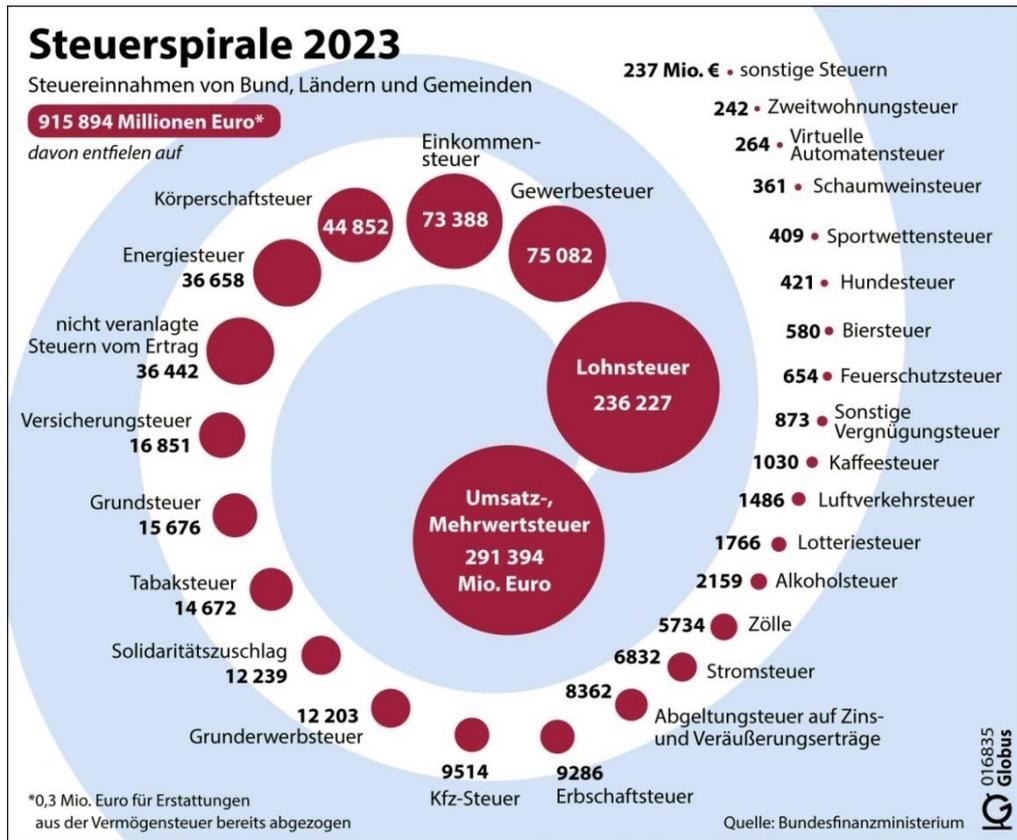
Anders als die Umsatzsteuerrichtlinien (UStR), die immer das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Abstand von einigen Jahren aktualisiert hatte, bringt das BMF den Umsatzsteueranwendungserlass laufend (in elektronischer Form) auf den neuesten Stand.

Es handelt sich dabei um keine Rechtsnormen, sondern um Auslegungsanweisungen an die Verwaltungsbehörden; für die Finanzgerichte sind sie nicht verbindlich. Sie berücksichtigen weitgehend die Rechtsprechung von BVerfG, EuGH und BFH.

1.1 Wirtschaftliche Bedeutung der Umsatzsteuer (USt)

Rund 915,9 Mrd. € Steuern haben Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2023 eingenommen. Das waren 20,2 Mrd. € oder 2,3 % mehr als im Vorjahr. Besonders stark gestiegen sind die Rennwettsteuer (+ 36,1 %), die Luftverkehrssteuer (+ 30,3 %) und die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (+ 27,5 %).

Mit 291,4 Mrd. € war die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer die größte Steuereinnahmequelle.



Das Aufkommen in den letzten Jahren entwickelte sich wie folgt:

	Gesamthaushalts- einnahmen	Einnahmen an USt	Anteil in %
1968	ca. 62,0 Mrd. €	ca. 13,0 Mrd. €	ca. 21,00
2018	ca. 776,3 Mrd. €	ca. 234,8 Mrd. €	ca. 30,25
2019	ca. 799,3 Mrd. €	ca. 243,3 Mrd. €	ca. 30,44
2020	ca. 739,7 Mrd. €	ca. 219,5 Mrd. €	ca. 29,67
2021	ca. 833,2 Mrd. €	ca. 250,8 Mrd. €	ca. 30,10
2022	ca. 895,7 Mrd. €	ca. 284,9 Mrd. €	ca. 31,81
2023	ca. 915,9 Mrd. €	ca. 291,4 Mrd. €	ca. 31,82

Zum Vergleich:

Das Aufkommen an der veranlagten ESt betrug 2023 ca. 73 Mrd. €.

1.2 Rechtsgrundlagen der USt

Die Rechtsgrundlage der USt ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG. Als wichtigste nationale Rechtsgrundlagen der USt sind das Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) in der jeweils aktuellsten Fassung zu nennen.

Rechtsgrundlagen der USt sind das UStG und die UStDV

Das UStG ist ein Gesetz des Bundes. Nach Art. 105 Abs. 2 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die USt.

Das UStG und die UStDV waren zunächst mit Jahresangaben der jeweiligen Neufassung bezeichnet (UStG 1967, 1973, 1980, 1991, 1993, 1999, zuletzt UStG 2005, UStDV 2005). Der Zusatz entfiel mit Wirkung vom 1.1.2006.

Zur Klärung umsatzsteuerrechtlicher Fragen werden auch Schreiben des Bundesministers der Finanzen (BMF) und Erlasse der Länderministerien sowie Verfügungen der Oberfinanzdirektionen (OFD) berücksichtigt.

Des Weiteren ist zur Wahrung einer einheitlichen Auslegung der EG-Richtlinien der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zuständig, der in Zweifelsfragen von den nationalen Gerichten anzurufen ist.

Aufbau des UStG

- I. Steuergegenstand und Geltungsbereich (§§ 1-3g UStG)
- II. Steuerbefreiungen und Steuervergütungen (§§ 4-9 UStG)
- III. Bemessungsgrundlagen (§§ 10-11 UStG)
- IV. Steuer und Vorsteuer (§§ 12-15a UStG)
- V. Besteuerung (§§ 16-22g UStG)
- VI. Sonderregelungen (§§ 23-25f UStG)
- VII. Durchführung, Bußgeld-, Straf-, Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 26-29 UStG)

Aufbau des UStG

Anlage 1 (zu § 4 Nr. 4a UStG)

Liste der Gegenstände, die der Umsatzsteuerlagerregelung unterliegen können

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1, 2, 12, 13 und 14 UStG)

Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände

Anlage 3 (zu § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG)

Liste der Gegenstände i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 7

Anlage 4 (zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG)

Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

1.3 Einordnung der USt in das Steuersystem

Die USt ist eine

- **Gemeinschaftsteuer**

In Deutschland wird die Umsatzsteuer (nicht die Einfuhrumsatzsteuer) von den Ländern verwaltet. Das Aufkommen fließt Bund und Ländern gemeinsam zu (Art. 106 Abs. 3 GG). Außerdem erhalten auch die Gemeinden seit dem 1.1.1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer (Art. 106 Abs. 5a GG).

Die USt ist eine Gemeinschaft-, Verkehrs-, indirekte und laufend veranlagte Steuer

Auch der Europäischen Union (EU) steht vorab ein Anteil der USt (= sog. Eigenmittel) zu. Das Grundgesetz enthält allerdings keine Regelung einer Ertragshoheit der EU.

- **Verkehrssteuer**

Ein Vorgang im Rechtsverkehr (z. B. Verkauf einer Ware) wird besteuert. Bei Verkehrssteuern werden persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt.

Beispiel

EST = Personensteuer

Alter, Kinder, Krankheit, Einkommen werden berücksichtigt.

USt = Verkehrssteuer

Der Steuersatz ist für alle Steuerpflichtige, ohne Beachtung persönlicher Umstände, gleich.

- **Indirekte Steuer**

Steuerträger und Steuerschuldner sind nicht identisch.

Beispiel

EST und Kfz-Steuern bezahlt der Steuerbürger direkt an die Finanzbehörde. Er ist hierbei Steuerträger und Steuerschuldner in einer Person. Die Umsatzsteuer zahlt der Endverbraucher (Steuerträger) über einen Unternehmer (Steuerschuldner) - also indirekt - an die Finanzbehörde.

- **Laufend veranlagte Steuer**

Die USt wird für jedes Kalenderjahr (Besteuerungszeitraum) festgesetzt.

Gegenbeispiel

Grunderwerbsteuer, Schenkungsteuer, Erbschaftsteuer sind nur einmalig für den jeweiligen Tatbestand festgesetzt.

1.4 System der Regelbesteuerung

1.4.1 Allphasen-Nettoumsatzsteuersystem

Das System der Regelbesteuerung erfasst jegliche durchgeführten Umsätze zum Nettobetrag und berücksichtigt einen Vorsteuerabzug (Allphasen-Nettoumsatzsteuersystem oder Mehrwertsteuersystem).

Der Vorsteuerabzug ist der Kernpunkt des Systems. Dadurch wird erreicht, dass der Unternehmer letztendlich nur die Umsatzsteuer (Zahllast) an das Finanzamt abzuführen hat, die auf den von ihm geschaffenen Mehrwert (Wertschöpfung) entfällt. Daher auch der Begriff „Mehrwertsteuer“.

Das **Umsatzsteuersystem** soll mit folgendem Beispiel noch einmal erläutert werden: